

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 31.15 VOM 26. MAI 2015

GRUNDORDNUNG DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 26. MAI 2015

Grundordnung der Universität Paderborn vom 26. Mai 2015

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Universität Paderborn folgende Grundordnung erlassen:

Inhalt

Präambel	3
§ 1 Amtliche Bekanntmachungen	3
§ 2 Weitere Aufgaben, Nachhaltigkeitsauftrag	3
§ 3 Jahresabschluss.....	3
§ 4 Angehörige	3
§ 5 Gruppenvertretungen.....	4
§ 6 Wahlrecht für Hochschulmitglieder, die an eine entsprechend geförderte außeruniversitäre Forschungseinrichtung beurlaubt sind	4
§ 7 Präsidium	4
§ 8 Hochschulrat.....	4
§ 9 Senat	5
§ 10 Findungskommission	6
§ 11 Hochschulwahlversammlung	6
§ 12 Wahl der Mitglieder des Präsidiums	7
§ 13 Abwahl der Mitglieder des Präsidiums	7
§ 14 Gleichstellungsbeauftragte	8
§ 15 Gleichstellungskommission	8
§ 16 Kommission zur Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre	9
§ 17 Weitere ständige Kommissionen, Fakultätskonferenz.....	9
§ 18 Binneneinheiten der Hochschule.....	9
§ 19 Dekanat.....	10
§ 20 Fakultätsrat.....	10
§ 21 Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte	10
§ 22 Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung	11
§ 23 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen	11

Präambel

Die Universität Paderborn versteht sich als Ort freier wissenschaftlicher Tätigkeit in den Bereichen Forschung, Lehre und Studium. Richtschnur für das Handeln der Universitätsangehörigen ist das Streben nach höchster Qualität. Die Universität steht zu dem bewährten Humboldt'schen Prinzip der Einheit von Forschung und Lehre. Mit ihrem Bildungsauftrag verpflichtet sich die Universität Paderborn, den freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat zu fördern sowie die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. Im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und der Umwelt bedenken die Angehörigen der Universität die möglichen Wirkungen ihres Handelns. Neben der Beachtung der gesetzlichen Vorgaben verfolgt der Senat der Universität Paderborn mit dieser Grundordnung die Absicht, Strukturen und Regeln festzulegen, die zur Erfüllung der genannten Ziele und Aufgaben besonders geeignet sind.

§ 1

Amtliche Bekanntmachungen

Alle Ordnungen sowie sonstige zu veröffentlichende Beschlüsse der Hochschule werden in den „Amtlichen Mitteilungen, Verkündungsblatt der Universität Paderborn“ (AM.Uni.Pb.) und in elektronischer Form unverzüglich nach ihrem Erlass veröffentlicht. Die Amtlichen Mitteilungen werden unter Angabe des Ausgabedatums jahrgangsweise fortlaufend nummeriert. Die Ausfertigung aller Ordnungen der Hochschule erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

§ 2

Weitere Aufgaben, Nachhaltigkeitsauftrag

- (1) Über die Aufgaben gemäß § 3 des Hochschulgesetzes hinaus werden die folgenden Hochschulaufgaben vorgesehen:
 - nachhaltige Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
 - Förderung der familiengerechten Hochschule
 - aktive Gesundheitsförderung zur Vermeidung gesundheitlicher Belastungen der Mitglieder der Universität
 - Aufbau und Pflege von Alumni-Netzwerken
 - Personalentwicklung und Weiterbildung sowie hochschuldidaktische Qualifizierung des wissenschaftlichen Personals.
- (2) Gemäß § 3 Absatz 6 des Hochschulgesetzes NRW wird von der Hochschule eine Ethikkommission eingerichtet. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung dieser Kommission.

§ 3

Jahresabschluss

Für den Jahresabschluss gilt die Verordnung über die Wirtschaftsführung der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 4

Angehörige

Angehörige sind über die Angehörigen gemäß § 9 Absatz 4 des Hochschulgesetzes hinaus die ehemaligen Studierenden und Beschäftigten sowie Personen, denen von der Universität Paderborn ein akademischer Grad verliehen wurde.

§ 5

Gruppenvertretungen

- (1) Auf zentraler Ebene wird eine Gruppenvertretung der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gebildet.
- (2) Die Mitglieder der Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung können sich zur Wahrnehmung ihrer Angelegenheiten jeweils zu Gruppenvertretungen zusammenschließen. § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes findet entsprechende Anwendung.
- (3) Aufgabe der Gruppenvertretungen ist insbesondere die Vorbereitung der hochschulpolitischen Willensbildung und die Beratung zu Entscheidungen in den jeweiligen Hochschulgremien.
- (4) Die Gruppenvertretungen geben sich unmittelbar nach Inkrafttreten der Grundordnung eigene Geschäftsordnungen. Diese sind dem Senat anzuzeigen.

§ 6

Wahlrecht für Hochschulmitglieder, die an eine entsprechend geförderte außeruniversitäre Forschungseinrichtung beurlaubt sind

Mitglieder der Hochschule, die zwecks einer Tätigkeit an einer außeruniversitären Forschungseinrichtung von der Hochschule beurlaubt sind, können weiterhin an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen. Die Berechtigung hierfür erteilt das Präsidium im Einzelfall.

§ 7

Präsidium

- (1) Die Hochschule wird von einem Präsidium geleitet. Dem Präsidium gehören hauptberuflich die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung und nichthauptberuflich die sonstigen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten an. Eine nichthauptberufliche Vizepräsidentin oder ein nichthauptberuflicher Vizepräsident kann der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der Gruppe der Studierenden angehören.
- (2) Die Ausübung des Hausrechts kann die Präsidentin oder der Präsident der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung übertragen.
- (3) Die ersten Amtszeiten der hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums betragen sechs Jahre und die weiteren Amtszeiten betragen 4 Jahre. Amtszeiten sollen am 1. April oder am 1. Oktober eines Jahres beginnen. Die Amtszeiten der nichthauptberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten richten sich nach der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten.
- (4) Die Amtszeit einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten aus der Gruppe der Studierenden beträgt 2 Jahre. Die Amtszeit endet spätestens mit der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten.

§ 8

Hochschulrat

Der Hochschulrat besteht aus acht Mitgliedern. Davon sind mindestens die Hälfte Externe.

§ 9 Senat

- (1) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder zwölf Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sechs Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, vier Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und sechs Mitglieder der Gruppe der Studierenden an.
- (2) Der Senat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder in getrennten Wahlgängen eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter mit der Mehrheit der Mitglieder. Den Vorsitz im Senat führt die Präsidentin oder der Präsident. Bei Beratungen des Senats über Angelegenheiten gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie über den Erlass und die Änderung der Grundordnung gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes übernimmt die Sprecherin oder der Sprecher des Senats die Leitung der Sitzung.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der Mitglieder der übrigen Gruppen beträgt zwei Jahre. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (4) Berufungsvorschläge zur Besetzung einer Professur im Sinne von § 38 Absatz 3 des Hochschulgesetzes bedürfen der Zustimmung des Senats.
- (5) Bei Abstimmungen werden die Stimmen der Mitglieder der Gruppen gemäß Absatz 1 vorbehaltlich der Absätze 6 bis 8 wie folgt gewichtet:
 - a. Die Stimmen der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden mit dem Faktor 1 gewichtet;
 - b. die Stimmen der Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden mit dem Faktor 2 gewichtet;
 - c. die Stimmen der Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung werden mit dem Faktor 3 gewichtet;
 - d. die Stimmen der Mitglieder der Gruppe der Studierenden werden mit dem Faktor 2 gewichtet.
- (6) Bei Abstimmungen in Angelegenheiten, die die Forschung, Kunst und Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen sowie in Angelegenheiten gemäß § 22 Absatz 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes verfügen die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen im Senat. Die Stimmen werden wie folgt gewichtet:
 - a. Die Stimmen der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden mit dem Faktor 37/12 gewichtet;
 - b. die Stimmen der Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden mit dem Faktor 2 gewichtet;
 - c. die Stimmen der Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung werden mit dem Faktor 3 gewichtet;
 - d. die Stimmen der Mitglieder der Gruppe der Studierenden werden mit dem Faktor 2 gewichtet.
- (7) Bei Abstimmungen in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung gemäß § 7 Absatz 2 Hochschulgesetz unmittelbar betreffen, verfügen die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Hälfte der Stimmen im Senat. Die Stimmen werden wie folgt gewichtet:
 - a. Die Stimmen der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden mit dem Faktor 3 gewichtet;
 - b. die Stimmen der Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden mit dem Faktor 2 gewichtet;

- c. die Stimmen der Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung werden mit dem Faktor 3 gewichtet;
 - d. die Stimmen der Mitglieder der Gruppe der Studierenden werden mit dem Faktor 2 gewichtet.
- (8) Soweit die Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung gemäß § 11 Absatz 3 des Hochschulgesetzes kein Stimmrecht haben, beträgt der Faktor abweichend von Absatz 6 Satz 2 Buchst. a. "25/12" und abweichend von Absatz 7 Satz 2 Buchst. a. "2". Sofern nur einige Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung stimmberechtigt sind, regelt die Geschäftsordnung des Senats, mit welchem Faktor deren Stimmen zu gewichten sind.
- (9) Das Gewicht der Stimme der einzelnen Vertreterin oder des einzelnen Vertreters kann nicht geteilt werden.

§ 10

Findungskommission

- (1) Senat und Hochschulrat richten zur Vorbereitung der Wahl von Mitgliedern des Präsidiums spätestens zwölf Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit eine Findungskommission ein. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Präsidiumsmitgliedes aus dem Amt wird die Findungskommission unverzüglich eingerichtet. Die Findungskommission besteht aus je vier Mitgliedern des Senats und des Hochschulrats. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte nimmt beratend an den Sitzungen der Findungskommission teil.
- (2) Die Mitglieder der Findungskommission bleiben bis zur Bestellung der zu wählenden Person im Amt. Die Mitgliedschaft in der Findungskommission endet vorher, wenn die Mitgliedschaft im entsendenden Gremium vor der Bestellung der zu wählenden Person endet; in diesem Fall wählt das entsendende Gremium unverzüglich eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.
- (3) Die Findungskommission tritt auf Einladung der oder des Vorsitzenden der Hochschulwahlversammlung zur konstituierenden Sitzung zusammen und wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Stellen für hauptberufliche Präsidiumsmitglieder werden öffentlich ausgeschrieben. Die Findungskommission beschließt einen Ausschreibungstext. Die Findungskommission beschließt auf der Grundlage der auf die Ausschreibung eingegangenen Bewerbungen eine Empfehlung an die Hochschulwahlversammlung.
- (5) Hinsichtlich der Ämter der sonstigen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten nimmt die Findungskommission zum Vorschlag der (designierten) Präsidentin oder des (designierten) Präsidenten Stellung; für sie gilt die Regelung des Absatzes 4 nicht.

§ 11

Hochschulwahlversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung ist die oder der Vorsitzende des Hochschulrats. Die oder der stellvertretende Vorsitzende ist die Sprecherin oder der Sprecher des Senats.
- (2) Die Hochschulwahlversammlung ist beschlussfähig, wenn je 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Senats und des Hochschulrats anwesend sind.
- (3) Bei Abstimmungen werden die Stimmen der Mitglieder, die zugleich stimmberechtigte Mitglieder

des Senats sind, gemäß § 9 Absatz 5 gewichtet. Die Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrats werden so gewichtet, dass sie in der Summe ein Gewicht von 48 Stimmen haben.

- (4) Das weitere Verfahren der Hochschulwahlversammlung regelt die Hochschulwahlversammlung in ihrer Geschäftsordnung.

§ 12

Wahl der Mitglieder des Präsidiums

- (1) Die oder der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung lädt die von der Findungskommission empfohlenen Bewerberinnen und Bewerber und die von der (designierten) Präsidentin oder dem (designierten) Präsidenten für die Ämter der sonstigen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten vorgeschlagenen Personen zu einer persönlichen Vorstellung ein. Das Nähere zur Vorstellung regelt die Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung.
- (2) Die Hochschulwahlversammlung wählt die Mitglieder des Präsidiums in getrennten Wahlen und in geheimer Abstimmung. Als Mitglied des Präsidiums ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Hochschulwahlversammlung und die Mehrheit der Stimmen innerhalb der beiden Hälften der Hochschulwahlversammlung erhält.
- (3) Erreicht im ersten Wahlgang keine Bewerberin oder kein Bewerber die gemäß Absatz 2 erforderliche Mehrheit, so finden weitere Wahlgänge statt. Hat auch nach dem fünften Wahlgang noch keine Bewerberin oder kein Bewerber die erforderliche Mehrheit erreicht, so ist die Wahl gescheitert. Stellen für hauptberufliche Präsidiumsmitglieder sind in diesem Fall unverzüglich neu auszuschreiben. Bei Wahlen für die Ämter der sonstigen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten wird die (designierte) Präsidentin oder der (designierte) Präsident um Einreichung eines neuen Vorschlags gebeten.
- (4) Die Wiederwahl amtierender Mitglieder des Präsidiums ist zulässig.
- (5) Alle Unterlagen, die mit dem Nominierungs- und Wahlverfahren in Verbindung stehen, sind vertraulich zu behandeln. Sie sind den stimmberechtigten Mitgliedern der Hochschulwahlversammlung unverzüglich zugänglich zu machen. Kenntnisse über Personen, die im Rahmen der Wahlverfahren erworben werden, unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

§ 13

Abwahl der Mitglieder des Präsidiums

- (1) Die Abwahl eines Mitglieds des Präsidiums gemäß § 17 Abs. 4 des Hochschulgesetzes setzt voraus, dass ein schriftlicher Antrag auf Abwahl bei der oder dem Vorsitzenden der Hochschulwahlversammlung eingereicht wird. Der Antrag ist zu begründen und muss von einer Mehrheit von fünf Achteln der Stimmen der Hochschulwahlversammlung getragen sein. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Abwahl muss von den antragstellenden Mitgliedern unterzeichnet sein.
- (2) Die Hochschulwahlversammlung tritt innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrags auf Einladung der oder des Vorsitzenden zusammen. Dem Mitglied des Präsidiums, dessen Abwahl auf der Tagesordnung steht, ist spätestens in der Sitzung der Hochschulwahlversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Mitglieder des Präsidiums nehmen an der Diskussion, die in der Sitzung vor der Abstimmung stattfindet, nicht teil.
- (3) Die Abwahl findet in geheimer Abstimmung statt.

- (4) Unverzüglich nach der Abwahl ist die Findungskommission einzurichten und das Wahlverfahren vorzubereiten und durchzuführen.

§ 14

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Gemäß § 24 des Hochschulgesetzes werden eine zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen bestellt.
Die Amtszeit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen beträgt vier Jahre.
- (2) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule gemäß Absatz 1 wird vom Senat auf Vorschlag der Gleichstellungskommission gewählt und von der Präsidentin oder vom Präsidenten bestellt. Sie hat eine Stellvertreterin, die nach dem gleichen Modus gewählt wird. Sie hat weitere Stellvertreterinnen, die ausschließlich für die jeweiligen Bereiche zuständig sind, und zwar:
- die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten; diese werden von den jeweiligen Fakultätsräten auf Vorschlag der Frauen, die Mitglieder der Fakultät sind, gewählt und von der Dekanin oder dem Dekan bestellt;
 - die Gleichstellungsbeauftragten der zentralen Einrichtungen; diese werden von den Frauen, die der betreffenden zentralen Einrichtung zugeordnet sind, gewählt und von der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung bestellt;
 - die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschulverwaltung; diese wird von den Frauen, die der Hochschulverwaltung zugeordnet sind, gewählt und von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung bestellt.

§ 15

Gleichstellungskommission

- (1) Zur Beratung und Unterstützung der Hochschule und der Gleichstellungsbeauftragten wird eine Gleichstellungskommission gebildet, die insbesondere die Aufstellung und Einhaltung der Frauenförderpläne überwacht, an der internen Mittelvergabe mitwirkt und Stellung nimmt, falls ein Widerspruch der Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 19 LGG erfolgt. Dieser Kommission gehören an:
1. die zentrale Gleichstellungsbeauftragte
 2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
 5. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (2) Die Mitglieder der Gleichstellungskommission werden von ihren jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern im Senat nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.
- (3) Die Gleichstellungskommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 16

Kommission zur Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre

- (1) Der Senat bildet zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß §§ 3 und 4 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz) eine Kommission zur Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre.
- (2) Der Kommission zur Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung,
 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung,
 4. fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden (i.d.R. je Fakultät eine Vertreterin / ein Vertreter).
- (3) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre, Studium und Qualitätsmanagement ist nichtstimmberechtigtes, aber beratendes Mitglied der Kommission.
- (4) Die Wahlen der Mitglieder nach Absatz 2 Nummern 2, 3 und 4 erfolgen nach Gruppen getrennt von den jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern im Senat. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (5) Die Kommission zur Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre wählt in ihrer konstituierenden Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden jeweils mit der Mehrheit der Mitglieder des Gremiums. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz sind aus zwei verschiedenen Gruppen gemäß Absatz 2 Nummern 1 bis 4 zu besetzen. Die Amtszeiten für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz beginnen am Tag nach der Wahl und enden mit dem Ablauf der Amtszeiten als Mitglieder der Kommission zur Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre.

§ 17

Weitere ständige Kommissionen, Fakultätskonferenz

- (1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen des Senats und zu Zwecken der Beratung des Präsidiums werden vom Senat weitere ständige Kommissionen gebildet. Über ihre Aufgaben und Zusammensetzung entscheidet der Senat mit 2/3-Mehrheit.
- (2) Für die Beratung des Präsidiums und des Hochschulrates in den Angelegenheiten gemäß § 23 Absatz 2 des Hochschulgesetzes wird eine Fakultätskonferenz gebildet.

§ 18

Binneneinheiten der Hochschule

Die Universität Paderborn gliedert sich in Fakultäten. Das Nähere zur Binnenorganisation der Fakultäten regeln die Fakultätsordnungen. Innerhalb der Fakultäten können im Einvernehmen mit dem Präsidium wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten errichtet werden.

§ 19

Dekanat

- (1) Die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans können von einem Dekanat wahrgenommen werden. Es besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und je nach den Bestimmungen der Fakultätsordnungen bis zu vier Prodekaninnen oder Prodekanen. Höchstens die Hälfte der Prodekaninnen und Prodekane kann den Gruppen gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 2 bis 4 des Hochschulgesetzes angehören. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (2) Die Stellvertretung der Dekanin oder des Dekans regelt das Dekanat.

§ 20

Fakultätsrat

- (1) Dem Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wobei ihre Stimmen mit dem Faktor Vierdrittel zu vervielfachen sind, drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.
Den anderen Fakultätsräten gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (2) Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Gruppen beträgt zwei Jahre. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (3) Den Vorsitz im Fakultätsrat führt die Dekanin oder der Dekan.

§ 21

Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

- (1) Gemäß § 46a des Hochschulgesetzes wird eine Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte eingerichtet.
- (2) Die Stelle besteht aus drei Studierenden, die auf der Grundlage eines Vorschlags der Studierendenschaft gewählt werden. Wahlberechtigt und wählbar sind alle immatrikulierten Studierenden der Universität Paderborn. Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. Gewählt sind die drei Bewerberinnen oder Bewerber, auf die die höchsten Stimmenzahlen entfallen; die Bewerberin oder der Bewerber, auf die oder den die höchste Stimmenzahl entfällt, ist zugleich Sprecherin oder Sprecher der Stelle. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Paderborn entsprechend.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses bestellt die gewählten Mitglieder für eine Amtszeit von zwei Jahren.
- (4) Mitglieder, die in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Universität Paderborn stehen, sollen in einem angemessenen Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt werden.

§ 22

Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident bestellt gemäß § 62b des Hochschulgesetzes eine Person zur Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.
- (2) Die Person gemäß Absatz 1 wird auf der Grundlage eines Vorschlags der Studierendenschaft von den Studierenden der Universität Paderborn gewählt. Wählbar sind alle Mitglieder der Universität Paderborn. Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. Gewählt ist die Bewerberin oder der Bewerber, auf die oder den die höchste Stimmenzahl entfällt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Paderborn entsprechend.
- (3) Die Amtszeit der Person gemäß Absatz 1 beträgt zwei Jahre.
- (4) Steht die Person gemäß Absatz 1 in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Universität Paderborn, soll sie in einem angemessenen Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt werden.

§ 23

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Universität Paderborn vom 21. Januar 2010 (AM.Uni.PB. 01/10), geändert durch Ordnung vom 30. Juni 2011 (AM.Uni.PB. 26/11), außer Kraft.
- (2) Bis zur Neubildung der Organe und Gremien und Neuwahl der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger nach In-Kraft-Treten dieser Grundordnung nehmen die entsprechenden bisherigen Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger ihre Aufgaben und Befugnisse weiterhin wahr.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Paderborn vom 13. Mai 2015.

Paderborn, den 26. Mai 2015

Der Präsident
der Universität Paderborn

Professor Dr. Wilhelm Schäfer

**HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN**

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819